

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/27115 –

Wege aus dem Lockdown

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahlen des Robert Koch-Instituts zeigen im Februar 2021, dass die Anzahl der Corona-Infektionen und die 7-Tage-Inzidenz im Gegensatz zum November und Dezember 2020 erheblich gesunken ist (<https://corona.rki.de/>). Die Bundesregierung hatte mehrfach angegeben, dass eins der Hauptziele sei, die 7-Tage-Inzidenz unter den Wert 50 pro 100.000 Einwohner zu senken (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/mpk-beschluss-corona-1834364>).

Setzt sich der Trend der sinkenden Fallzahlen fort, so könnte die 7-Tage-Inzidenz in absehbarer Zeit unter 50 sinken. Allerdings konnte die Bundesregierung bisher keine Begründung dafür liefern, warum der Wert 50 beträgt (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25952). Genaue Kriterien, wie der bestehende Lockdown beendet werden kann, hat die Bundesregierung bislang nicht vorgelegt, einige Bundesländer wie Schleswig-Holstein oder Niedersachsen haben bereits Stufenpläne vorgelegt (<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/coronavirus/Corona-in-SH-In-vier-Stufen-raus-aus-dem-Lockdown,regeln140.html> und <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Stufenplan-Handel-und-Gastronomie-begruessen-Perspektiven,corona6582.html>).

1. Bei welcher Entwicklung des Infektionsgeschehens hält die Bundesregierung die Beendigung welcher Corona-Schutzmaßnahmen für sinnvoll, welche Kriterien werden hier angewendet?

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich Bund und Länder am 3. März 2021 auf einen Stufenplan für potenzielle Öffnungsschritte verständigt. Darin werden verschiedene Indikatoren und Schwellenwerte als Richtgrößen benannt.

Die Bundesregierung ist für die konkrete Anordnung oder die Aufhebung der Anordnung von Schutzmaßnahmen nicht zuständig, dies sind die Länder, welche im Vollzug der §§ 28 ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) handeln. Im

IfSG sind konkrete Regelungen für die Anordnung und die Aufhebung der Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 genannt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) erfasst kontinuierlich die aktuelle COVID-19-Lage, bewertet alle Informationen und schätzt das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein. Darüber hinaus stellt das RKI umfassende Empfehlungen für die Fachöffentlichkeit zur Verfügung und gibt einen Überblick über eigene Forschungsvorhaben.

Zudem hat das RKI eine „ControlCOVID – Strategie und Handreichung zur Entwicklung von Stufenkonzepten bis Frühjahr 2021“ (Stand: 18. Februar 2021), abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.html entwickelt. In dieser Strategie werden für unterschiedliche epidemiologische Szenarien konkrete Maßnahmen und Lockerungen vorgeschlagen.

2. Welche konkreten Ziele beim Infektionsgeschehen sollen durch den aktuell (Februar 2021) andauernden Lockdown erreicht werden?

Ziel der aktuellen Maßnahmen ist es, die Minimierung der Zahl der schweren Erkrankungen, der Langzeitfolgen und der Todesfälle aufgrund von COVID-19 zu erreichen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu verhindern. Konkret bedeutet dies, insbesondere den Anteil intensivpflichtiger COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten an betreibbarer Intensivbetten-Kapazität möglichst gering zu halten.

3. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den Lockdown zu beenden und das „normale“ gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben wieder hochfahren zu können, und welche Maßnahmen werden aktuell entwickelt, um die lockdownbedingten Grundrechtsbeschränkungen zu beenden?

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

4. Was sollte nach Auffassung der Bundesregierung getan werden, um nach dem Lockdown Menschenansammlungen zu vermeiden, die etwa bei der Wiederöffnung von Geschäften entstehen können?

Bei einer schrittweisen Lockerung der momentan geltenden Maßnahmen wird es weiterhin wichtig sein, die Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene, Maske und Lüften fortzuführen und diese im Alltag konsequent von jedem einzelnen umzusetzen. Auch bei leichten Krankheitssymptomen ist eine sofortige Selbstisolation und Testung erforderlich. Alle Maßnahmen müssen als ein Paket betrachtet werden, das gemeinsam zum Einsatz kommt. Nur so ist es weiterhin möglich, einen Anstieg von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden oder abzumildern.

5. Welche volkswirtschaftlichen Schäden bzw. Einbußen sind bisher in Deutschland durch den Lockdown entstanden, insbesondere im Vergleich zum Jahr 2019?

Eine genaue Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Kosten, die mit der COVID-19-Pandemie verbunden sind, ist schwer möglich. Zum einen sind die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sogenannten Lockdown sehr heterogen und wirken auf unterschiedliche Art und Weise auf die wirtschaftliche Ent-

wicklung. Zum anderen müssten die volkswirtschaftlichen Schäden gegenüber einem kaum zu definierenden Alternativszenario (sog. kontrafaktisches Szenario) bestimmt werden, das die wirtschaftliche Entwicklung im gleichen Zeitraum ohne die jeweiligen Maßnahmen beschreibt.

Die Pandemie und die zu ihrer Eindämmung notwendigen Maßnahmen hatten einen deutlichen Rückgang der Wirtschaftsleistung im vergangenen Jahr in Deutschland zur Folge. Das Bruttoinlandsprodukt ging im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um preisbereinigt 4,9 Prozent zurück.

6. Mit welcher Anzahl an Insolvenzen rechnet die Bundesregierung durch die Corona-Pandemie in welchen Wirtschaftsbereichen, welche Anzahl an Insolvenzen hat es durch die Corona-Pandemie in welchen Wirtschaftsbereichen schon gegeben?
 - a) Welche Anzahl an Arbeitnehmern wird betroffen sein?
 - b) Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen haben diese Insolvenzen bzw. werden sie haben?

Amtliche Daten zu Unternehmensinsolvenzen liegen der Bundesregierung bis November 2020 vor. Im November 2020 wurden 1.046 Unternehmensinsolvenzen gemeldet. Im Zeitraum von Januar bis November 2020 gab es 14.621 Unternehmensinsolvenzen. Eine Übersicht zu Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen stellt das Statistische Bundesamt zur Verfügung (online abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Publikationen/Downloads-Insolvenzen/insolvenzen-2020410201114.pdf>). Es wird nicht erhoben, wie viele Insolvenzen auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird sich die Zahl der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2021 deutlich erhöhen. Aktuelle Experteneinschätzungen (z. B. Bundesbank, IW Köln, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Creditreform) gehen davon aus, dass die Zahl der Unternehmensinsolvenzen gegenüber dem Jahr 2019, in dem es laut Statistischem Bundesamt 18.749 Unternehmensinsolvenzen gab, um eine vierstellige, ggfs. sogar niedrige fünfstellige Zahl an Unternehmensinsolvenzen ansteigen könnte.

Angesichts der Einzigartigkeit der COVID-19-Pandemie sind solche Prognosen allerdings mit hoher Unsicherheit behaftet. Aktuelle belastbare Zahlen zu Unternehmensinsolvenzen nach Branchen liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach aktuellen Unternehmensumfragen (z. B. Deutscher Industrie- und Handelskammertag) sind neben den kreativen und künstlerischen Betrieben insbesondere Reisevermittler, Taxibetriebe und Unternehmen der Gastronomie von einer Insolvenz bedroht.

7. Was unternimmt die Bundesregierung, um zu untersuchen, ob gegen COVID-19 geimpfte Personen das Virus weiterverbreiten können?

Die Geschäftsstelle der Ständigen Impfkommision beim RKI (STIKO) führt eine kontinuierliche Literaturrecherche zu allen international veröffentlichten Studien durch, die Fragen zur Transmission (Virus-Übertragung) beantworten können. Darüber hinaus nimmt das RKI regelmäßig am Austausch internationaler Forschergruppen zu bisher vorliegenden Daten und möglichen Studiendesigns zur Beantwortung der Frage, ob eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Geimpfte möglich ist, teil.

Unter anderem an der Charité-Universitätsmedizin Berlin wird aktuell eine Studie unter Einschluss von Charité-Mitarbeitenden mit Unterstützung durch das

RKI und weiterer Studienzentren des Netzwerks Universitätsmedizin (NUM) durchgeführt. Neben immunologischen Fragestellungen wird unter anderem auch gezielt Übertragung und Infektiosität unter Gesundheitspersonal gemessen werden. Es werden aktuell Optionen auf finanzielle Förderung bzw. Ausdehnung der Studie auf weitere Zentren geprüft.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die „Coalition for Epidemic Preparedness Innovations“ (CEPI). CEPI hat am 28. Januar 2021 eine weitere Ausschreibung veröffentlicht, in der u. a. klinische Studien zur Virustransmission bei Geimpften beantragt werden können. Die Ausschreibung ist noch bis zum 28. Mai 2021 geöffnet und trägt zu einem internationalen Austausch in erheblichem Maße bei.

8. Plant die Bundesregierung, gegen COVID-19 geimpfte Menschen zu testen, um nachzuweisen, dass die Impfung wirksam war?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang, und ab wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Eine Testung von Geimpften erfolgt in Deutschland und international im Rahmen von Studien. Unter anderem werden z. B. in England, in Israel und am Universitätsklinikum Charité in Berlin unter Gesundheitspersonal prospektive Studien mit regelmäßigen Testungen zur Identifizierung asymptomatischer und symptomatischer Infektionen durchgeführt.

Des Weiteren laufen seit Beginn der Impfkampagnen wöchentliche Analysen des Impfstatus bei gemeldeten COVID-19-Fällen in den Routine-Melddaten beim RKI (Monitoring von Impfdurchbrüchen unter anderem aufgeschlüsselt nach Alter, Impfstoffprodukt, Abstand zwischen SARS-CoV-2-Infektion und Impfung, Virus-Varianten).

Darüber hinaus wird das RKI in Kooperation mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) eine multizentrische krankenhausbasierte Fall-Kontrollstudie zur Erfassung der Impfeffektivität durchführen, in der der Impfstatus von in Kliniken aufgenommenen Patienten und Patientinnen, die an COVID-19 erkrankt sind, erfasst werden. Mit der Studie soll die Wirksamkeit der Impfung u. a. nach Impfstoff und Altersgruppe sowie die Schutzdauer erfasst werden. Diese Studie wird finanziell durch das BMG unterstützt und soll mit der Rekrutierung von Patienten im April beginnen.

Über diese Studien hinaus erfolgen im Rahmen von Reihenuntersuchungen in besonderen Settings (z. B. im Krankenhaus oder in stationären Pflegeeinrichtungen) noch Testungen auf asymptomatische Infektionen auch unter Geimpften.

9. Plant die Bundesregierung Lockerungen der Kontaktbeschränkungen für geimpfte Personen, etwa für den Fall, dass sich ausschließlich geimpfte Personen treffen?

Für die Anordnung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen nach dem IfSG sind die Länder zuständig. Dies gilt auch für die Aufhebung der Maßnahmen. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 7 verwiesen.

10. Wie kann eine Impfung bzw. eine Immunität gegen COVID-19 formell nachgewiesen werden, etwa wenn privatwirtschaftliche Unternehmen oder Drittländer von deutschen Bürgern einen Nachweis verlangen?

Eine Impfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2 muss, wie bei allen anderen Schutzimpfungen auch, gemäß § 22 Absatz 1 IfSG in einem Impfausweis oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung dokumentiert werden. Geimpfte können mit dieser Impfdokumentation ihren Impfstatus auch gegenüber Anbietern von Dienstleistungen oder im grenzüberschreitenden Reiseverkehr nachweisen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.